Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/29 1Ob2315/96i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1997

Norm

MRG §1 Abs1

Rechtssatz

Werden Grundflächen zur Errichtung von Superädifikaten für geschäftliche Zwecke vermietet, sind die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über den Kündigungsschutz analog anzuwenden, wenn der Verwendung der vom Mieter auf den Grundflächen errichteten Geschäftsgebäude für den Gebrauch des gesamten Bestandobjekts selbständige Bedeutung zukommt und diese daher im Verhältnis zur Funktion der unbebauten Grundflächen nicht gänzlich in den Hintergrund tritt

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2315/96i
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2315/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107945

Dokumentnummer

JJR_19970429_OGH0002_0010OB02315_96I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at